

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtgrün, Naturschutz  
und Landschaftspflege Rostock  
Am Westfriedhof

18050 Rostock

vorab per Fax: 0381 / 381-8590

Rostock, 04.01.2013

**Betreff:** Antrag auf Fällung von 48 Linden im Zusammenhang mit der Erneuerung der Friedrich-Franz-Straße in Rostock-Warnemünde

**hier:** Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz nach §19 NatSchAG M-V

Sehr geehrte Frau Arlt,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.11.2012 danken wir für die Beteiligung an o. g. Planungsvorhaben. Wir nehmen im Auftrag des NABU, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., wie folgt Stellung und schließen uns der Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BUND) an.

**Der NABU lehnt die Fällung der 48 Linden ab.**

Begründung:

*Die Vorschriften im Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 19 regeln den gesetzlichen Schutz von Alleen in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Absatz 1 sind „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt“. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen, ihre Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung sind verboten.*

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern § 19 Absatz 2, gestützt auf das Bundesnaturschutzgesetz § 67 Absatz 1 und 3, gibt den Naturschutzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Befreiungen zu erteilen. Das ist aber in der Regel nur dann möglich, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, das heißt, „wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist **und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.**“

In Vorbereitung der Baumaßnahme wurde durch das Tief- und Hafengebäudeamt der Hansestadt Rostock ein Baumgutachten für die Bäume in der Friedrich-Franz-Straße in Auftrag gegeben. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, verfolgte die Stadt das Ziel, die Bäume zu erhalten.

In dem Baumgutachten von Herrn Prof. Dr. Dirk Dujesiefken vom 2.8.2011 wird dargestellt, dass bei entsprechender Planung der Erhalt der Bäume möglich ist (Seite 18 Absatz 2 Baumgutachten).

Die Suchgrabungen im Fahrbahnbereich haben ergeben, dass die meisten Wurzeln sich zwar oberflächennah bis in einer Tiefe von 40 cm befinden, aber kaum stärker als 2 cm im Durch-

messer sind. Dickere Wurzeln bis 4 cm sind nur vereinzelt im Fahrbahnbereich vorhanden. Diese sind unbedingt zu erhalten. Die DIN 18920 verbietet ein Durchtrennen von Wurzeln  $\geq 2$  cm. Bei Einhaltung der technisch möglichen Wurzelschutzmaßnahmen ist ein Ausbau der Fahrbahn bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bis auf den jetzigen Randbereich möglich.

Um den Schaden im Wurzelbereich der Bäume so gering wie möglich zu halten, ist eine Begleitung der Baumaßnahme durch einen Baumsachverständigen unbedingte Voraussetzung.

Im Randbereich der jetzigen Straße, also im Bereich der Borde und im Gehwegbereich stellt sich die Situation anders dar. Die Suchgrabungen haben gezeigt, dass der Hauptanteil der Wurzeln der Bäume auf beiden Seiten der Straße zwischen den Hochborden und den Gebäuden liegt und die Wurzeln hier Stärken zwischen 5 und 8 cm, zum Teil sogar bis zu 11 cm Durchmesser erreichen. Auch die Menge an Wurzeln ist im Gehwegbereich deutlich höher als im Bereich der Fahrbahn.

Als Ergebnis ist laut Gutachten ein grundhafter Ausbau des Gehweges und Baumerhalt nicht möglich.

Basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens wurden von der Stadt 4 Varianten für einen möglichen Ausbau der Friedrich-Franz-Straße erarbeitet. Die Varianten 1 und 2 gehen von einem weitestgehenden Erhalt der Bäume aus, die Varianten 3 und 4 von einer Fällung aller Bäume und Neuanpflanzung.

Der BUND hat im weiteren Verlauf der Planung deutlich gemacht, dass die Varianten 1 oder 2 den gesetzlich vorgeschriebenen Alleenschutz berücksichtigen und diese Varianten bei der weiteren Bauplanung verfolgt werden sollten.

Die Variante 1 sieht einen Ausbau der Straße auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m mit beidseitigem Baumstreifen und Gehwegen vor. Durch die Minimierung des Fahrbahnquerschnitts gegenüber dem Bestand ist ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn gemäß den geltenden Richtlinien uneingeschränkt möglich. Auf der Ostseite ist Parken am Fahrbahnrand vorgesehen. Bis auf 4 Bäume wird der vorhandene Baumbestand erhalten. Bei einem Gespräch mit dem Bausenator der Hansestadt, den zuständigen Behörden und dem BUND M-V wurde eingäräumt, dass es wahrscheinlich sogar möglich ist, diese 4 Bäume zu erhalten.

Der derzeitige Baumbestand von 48 Kopflinden könnte also möglicherweise vollständig erhalten bleiben. Auf einen grundhaften Ausbau des Gehweges im Bereich der Bäume muss auf Grund der Wurzel Ausbildung verzichtet werden. Stattdessen sollte dieser Bereich mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden. Als Wegeverbindung oder auch als kleiner Platz kann die wassergebundene Wegedecke mit ihrer individuellen Formbarkeit, Material-, Struktur- und Farbenvielfalt zu einer ästhetischen Bereicherung führen. Wassergebundene Wegedecken harmonisieren mit ihrer Umgebung bestens.

Die Variante 2 sieht vor, den Straßenraum als verkehrsberuhigten Bereich mit Nutzung der Fahrbahn durch alle Verkehrsteilnehmer auszuweisen. Die Fahrbahnbreite soll 3,50 m betragen was den Vorgaben für einen Rettungsweg entspricht.

Die Fahrbahn soll durch Fußgänger genutzt werden. Es ist Schrittgeschwindigkeit vorgesehen.

Ein grundhafter Ausbau gemäß den geltenden Richtlinien ist dabei außerhalb der Baumstandorte uneingeschränkt möglich. Der Ausbau der Fahrbahn in einer Breite von 3,50 m ist ohne Einschränkungen durchführbar. Das Parken ist bei dieser Variante beidseitig der Fahrbahn in ausgewiesenen Bereichen vorgesehen. Bis auf 4 Bäume kann der vorhandene Baumbestand erhalten bleiben. (Wie schon bei Variante 1 erwähnt, könnte wahrscheinlich auch die Fällung dieser 4 Bäume vermieden werden).

Wie auch in Variante 1 muss bei dieser Variante auf einen grundhaften Ausbau des Gehweges im Bereich der Bäume auf Grund der Wurzelausbildung verzichtet werden. Stattdessen ist vorgesehen, diesen Bereich mit einer wassergebundenen Decke zu befestigen.

Entgegen der Feststellung im Variantenvergleich sieht der NABU wie der BUND bei einer solchen Gehwegbefestigung keine Behinderungen für mobilitätseingeschränkten Personen. Insbesondere bei der Variante 2 kann eine solche Behauptung nicht nachvollzogen werden.

Fazit:

Es ist offensichtlich, dass es hier Möglichkeiten gibt, die Verkehrssicherheit auf andere Weise zu verbessern.

Eine Voraussetzung für einen Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz sieht der NABU nicht gegeben!

Der NABU fordert die Anpassung des Straßenbauvorhabens an den Baumbestand und Erhalt aller Bäume und damit die Einhaltung des in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebenen gesetzlichen Alleenschutzes.

Folgende Forderungen sind auf Grund der Standortsituation dabei zu erfüllen:

- Unbedingte Einhaltung der Vorschriften aus DIN 18920 und RAS LP 4 zum Schutz der Bäume im Wurzelbereich
- Kein grundhafter Ausbau des Gehweges
- Verbesserung der Standortbedingungen für die Bäume durch
  - Entsiegelung und damit Vergrößerung der vorhandenen Baumscheiben gemäß ZTV Baumpflege 2006 Punkt 3.6.2.
  - Bodenlockerung im Bereich der Baumscheiben gemäß ZTV Baumpflege 2006 Punkt 3.6.3
- Äußerst vorsichtiges Entfernen der Hochborde, da sich die Wurzeln oft direkt neben, unter und/oder über diesen Borden befinden. Da, wo eine Durchtrennung von Wurzeln > 2 cm nicht zu vermeiden wäre, ist der Bord zu belassen.
- Begleitung der Baumaßnahme durch einen Baumsachverständigen

Wir bitten Sie, unsere Hinweise und Einwendungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis Ihrer Prüfung mit.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Antje Seebens